



Beitragsordnung des Vereins Kitzrettung Nord e.V.

Gemäß Satzung gibt sich der Verein eine Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 28. Februar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Bezeichnung | Beitragshöhe pro Jahr in Euro |
|----------------|--|-------------------------------|
| 1 | Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 der Satzung | 60,00 € |
| 2 | Juristische Personen und Personengesellschaften als „Fördernde Mitglieder“ gemäß § 4 der Satzung | Mindestens 60,00 € |
| 3 | Natürliche Personen als „Fördernde Mitglieder“ gemäß § 4 der Satzung | Mindestens 20.00 € |

Der Mitgliederbeitrag wird mit Beitritt fällig und in der Folge durch Einzugsermächtigung zum 28. 02 eines jeden Jahres abgebucht.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.

Die Beitragsklasse 2 betrifft „Juristische Personen und Personengesellschaften“ als „Fördernde Mitglieder“.

Die Beitrittsklasse 3 betrifft „Natürliche Personen“ als „Fördernde Mitglieder“.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Raiffeisenbank eG Handewitt

IBAN 71 2156 5316 0000 1194 15

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.